

Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke Offenbach

Stand 21.08.2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung.....	3
B.	Anwendungsbereich, Verpflichtungserklärung und dynamische Anpassung	3
1)	Anwendungsbereich.....	3
2)	Verpflichtungserklärung.....	3
3)	Verstöße gegen den Kodex	4
4)	Dynamische Anpassung.....	4
C.	Grundsätze	4
1)	Einhaltung von Menschenrechten	4
a)	Verbot von Kinderarbeit	4
b)	Verbot von Zwangsarbeit.....	4
c)	Verbot von Sklaverei	4
d)	Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit.....	5
e)	Gewährleistung der Koalitionsfreiheit.....	5
f)	Keine Diskriminierung.....	5
g)	Zahlung von angemessenen Löhnen.....	5
h)	Achtung von Landrechten.....	5
i)	Beauftragung von Sicherheitskräften	5
2)	Einhaltung des Umweltschutzes	5
a)	Verhinderung von Umweltschäden	5
b)	Kein verbotswidriger Umgang mit Quecksilber	5
c)	Kein verbotswidriger Umgang mit Chemikalien und Abfälle.....	6

A. Vorbemerkung

Die Stadtwerke Offenbach sind bestrebt eine Lieferkette aufzubauen, die auf den Prinzipien der Nachhaltigkeit, sozialen Verantwortung und ethischen Geschäftspraktiken basiert. Diese Erwartungshaltung haben wir nicht nur an uns selbst, sondern fordern sie auch von unseren Geschäftspartnern aktiv ein. Dafür ist eine respektvolle, transparente und offene Zusammenarbeit notwendig. Dem entsprechend kooperieren wir mit unseren Geschäftspartnern und unterstützen diese, um Verletzungen von Menschenrechten und Umweltbelangen im eigenen Geschäftsbereich und in eigenen Lieferketten zu verhindern oder abzustellen.

In Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist unser Geschäftspartnerkodex ein zentraler Bestandteil unserer Bemühungen, um sicherzustellen, dass alle unserer Geschäftspartner die höchsten Standards in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und Umweltschutz einhalten. Der Kodex enthält unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen (im Folgenden „**Grundsätze**“ genannt), die sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich berücksichtigt werden als auch von unseren unmittelbaren Geschäftspartnern einzuhalten und wiederum gegenüber ihren Zulieferern angemessen zu adressieren sind.

B. Anwendungsbereich, Verpflichtungserklärung und dynamische Anpassung

1) Anwendungsbereich

Der vorliegende Kodex gilt für alle Geschäftspartner der Stadtwerke Offenbach. Der Begriff „Geschäftspartner“ ist dabei weit zu verstehen und umfasst alle natürlichen oder juristischen Personen, mit denen die Stadtwerke Offenbach in vertraglichen oder sonstigen geschäftlichen Beziehungen stehen. Mit den „Stadtwerken Offenbach“ ist die gesamte Unternehmensgruppe mit sämtlichen Tochter- und Enkelunternehmen in Mehrheitsbesitz der Stadtwerke Offenbach Holding GmbH gemeint. Der Kodex entfaltet dabei nur Geltung zwischen den Stadtwerken Offenbach und den Geschäftspartnern und begründet keine Rechte gegenüber Dritten.

2) Verpflichtungserklärung

Die nachfolgenden Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen sind sowohl für die Stadtwerke Offenbach als auch für die Geschäftspartner verbindlich. Unsere Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, die Grundsätze einzuhalten und angemessen an ihre Geschäftspartner zu adressieren. Zudem haben sie darauf hinzuwirken, dass Gefährdungen vorgebeugt, beseitigt oder minimiert werden.

3) Verstöße gegen den Kodex

Sofern gegen den Kodex verstoßen wird oder der Verdacht besteht, behalten sich die Stadtwerke Offenbach unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit vor, angemessene und erforderliche Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Geschäftspartner zu ergreifen. Hierzu gehört das Einholen von Informationen zur Sachverhaltsaufklärung. Zudem ist der Geschäftspartner verpflichtet nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Produktionsstätten und allen notwendigen Dokumentationen und Informationen zu gewähren. Das Informationsbegehren ist dabei nur zulässig, sofern es nicht gegen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder anderen gesetzlichen Vorgaben verstößt.

Je nach Art und Schwere des Verstoßes und dem Umfang des Abhilfebemühens des Geschäftspartners behalten sich die Stadtwerke Offenbach weiterhin vor, die Geschäftsbeziehungen zu überprüfen und diese gegebenenfalls auszusetzen oder als ultima ratio zu beenden.

4) Dynamische Anpassung

Die Stadtwerke Offenbach behalten sich vor, dass die Anforderungen an die Geschäftspartner und die einzuhaltenden Grundsätze auch nach Vertragsschluss abhängig vom Ergebnis der eigenen Risikoanalyse angepasst werden können (risikobasiertes Vorgehen). In diesem Fall wird der Geschäftspartner rechtzeitig darüber informiert und es wird ihm eine angemessene Frist eingeräumt, um die angepassten Erwartungen erfüllen zu können.

C. Grundsätze

Die einzuhaltenden menschen- und umweltrechtlichen Belange orientieren sich an die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz geschützten Rechtspositionen.

1) Einhaltung von Menschenrechten

a) Verbot von Kinderarbeit

Alle Formen von Kinderarbeit werden verurteilt. Es dürfen keine Kinder unter dem Alter beschäftigt werden, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter von 15 Jahren in keinem Fall unterschritten werden darf. Darüber hinaus sind die schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder verboten. Hierzu gehören unter anderem sämtliche Formen der Sklaverei, der Prostitution, von unerlaubten Tätigkeiten und von Arbeit, die zu Gesundheitsschädigungen führen.

b) Verbot von Zwangsarbeit

Sämtliche Formen der Zwangsarbeit sind verboten. Damit ist jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung gemeint, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.

c) Verbot von Sklaverei

Alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen, sind verboten.

d) Gewährleistung von Arbeitsschutz und -sicherheit

Die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes sind einzuhalten und somit der Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vorzubeugen.

e) Gewährleistung der Koalitionsfreiheit

Die Koalitionsfreiheit ist zu gewährleisten. Hierzu gehört das Recht, dass Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können. Zudem darf die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden. Darüber hinaus achten alle unsere Geschäftspartner das Recht von Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen.

f) Keine Diskriminierung

Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, ist untersagt.

g) Zahlung von angemessenen Löhnen

Es sind angemessene Löhne zu zahlen. Die Angemessenheit bemisst sich dabei nach dem jeweils am Beschäftigungsort nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn.

h) Achtung von Landrechten

Verboten ist jede Art der widerrechtlichen Zwangsräumung und widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichern.

i) Beauftragung von Sicherheitskräften

Es dürfen keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte beauftragt und eingesetzt werden, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte Folter, Gefahren für Leib und Leben und Verstöße gegen die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit drohen.

2) Einhaltung des Umweltschutzes

a) Verhinderung von Umweltschäden

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, jeglicher Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs entgegenzuwirken.

b) Kein verbotswidriger Umgang mit Quecksilber

Verboten sind die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013.

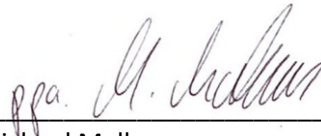
c) Kein verbotswidriger Umgang mit Chemikalien und Abfälle

Verboten sind die Produktion und Verwendung der im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 genannten Chemikalien und die nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen, die persistente organische Schadstoffe im Sinne des Abkommens enthalten.

Offenbach am Main, den 21.08.2024



Peter Walther
Geschäftsführung
Stadtwerke Offenbach Holding GmbH



Michael Malkmus
Prokurist
Stadtwerke Offenbach Holding GmbH